

Vorbemerkung

Vom 15. bis 20. April 1993 fand in Petersburg das 1. Arbeitsseminar zum russischamerikanischen Projekt "**St. Petersburg - 2003: Kulturpolitik und ökonomische Entwicklung**" statt. Im Zentrum dieses Projektes steht - auf dem Gebiet von Kunst und Kultur - die langfristige Vorbereitung St. Petersburgs auf die Feierlichkeiten zum 300. Gründungsjubiläum der Stadt. Unter diesem Blickwinkel geht es für Rußland darum, amerikanische Erfahrungen in der Gestaltung des kulturellen Lebens kennenzulernen, zu diskutieren und zu nutzen.

Während des 1. Arbeitsseminars wurden u. a. folgende Probleme behandelt:

Die Redaktion

KULTUR UND STAATSMACHT

Von den föderativen Gesetzen zur regionalen Kulturpolitik

von Dr. Sergej A. Bassow

1. Grundlagen der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kultur in der Russischen Föderation

Am 9. Oktober 1992 erschien zum ersten Mal in Rußland ein Gesetz über die Kultur - "Grundlagen der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kultur in der Russischen Föderation", das in vieler Hinsicht das seit langem bestehende Rechtsvakuum in diesem Bereich der Gesellschaft ausfüllen soll.

Von vornherein war klar, daß der Versuch, ein Gesetz über einen so kreativen Tätigkeitsbereich zu schaffen, mißlingen mußte, da er einen Eingriff in die innere Struktur des kulturellen Prozesses bedeutet. Deshalb ist das nun vorliegende weniger ein Gesetz über die Kultur als eines über die politischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen, die eine lebendige Kulturentwicklung befördern können. Das Gesetz hat zahlreichen Menschenrechten und Freiheiten in diesem Bereich - die in der Praxis teilweise bereits durchgesetzt sind - einen rechtlichen Status gegeben und sie damit erstmals festgeschrieben.

So wird in dem sehr wichtigen Artikel 9 der Vorrang der Rechte des Einzelnen gegenüber den Rechten des Staates, gegenüber Organisationen, Gruppen und politischen Bewegungen formuliert.

Auffällig ist die große Aufmerksamkeit, die der Rolle des Staates bei der Bewahrung und Entwicklung der Kultur im Entwurf des Gesetzes gewidmet wird. Dies hängt damit zusammen, daß nach 1985 und besonders nach der "Augustrevolution" die "Entstaatlichung" in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einen lawinenartigen Charakter annahm. Der Staat und die Gewerkschaften, die wichtigsten und praktisch einzigen Eigentümer auf dem Gebiet der Kultur, entledigten sich ihrer Verantwortung.

Inzwischen hatten andere Länder das überzogene Loslösen aus der Verantwortung des Staates der 50er, 60er und 70er Jahre überwunden und bestehen heute eher auf einer Verstärkung seiner Rolle im kulturellen Bereich. Dabei wird unterstrichen, daß die kulturelle Entwicklung in wachsendem Maße zur Sorge und Pflicht eines modernen Staates werden muß, der neben anderen Institutionen Entscheidungen über die Strategien, die Programme und die Projekte der gesellschaftlichen Entwicklung zu treffen hat.

Mehrere Artikel des Gesetzes sind aber auch auf die Beseitigung des staatlichen Monopols in der Kultur gerichtet und dienen der Verhinderung von Eingriffen des Staates in die Inhalte kultureller Prozesse. So werden die Pflichten des Staates festgeschrieben und seine Verantwortung präzisiert: die Gewährleistung der Freiheit und Selbständigkeit aller Kulturschaffender, die materielle und finanzielle Förderung, die Protegierung besonders begabter Künstler, die Gewährleistung des Zugangs sozial Schwacher zu den Kulturgütern usw. Der Staat, der für sich selbst das Recht der Regelung der Eigentumsverhältnisse in Anspruch nimmt, läßt alle Formen des Eigentums in Bezug auf die neugeschaffenen Kulturobjekte und Kulturwerte zu. Verboten ist lediglich die Privatisierung von Kulturobjekten, die zum kulturellen Erbe der Völker der Russischen Föderation gehören. Andere Objekte können - wenn ihr Profil erhalten bleibt - in Privateigentum überführt werden.

Staatlichen und örtlichen Kulturorganisationen wurde das Recht gewährt, unternehmerisch tätig zu sein. Die Tätigkeit nichtkommerzieller Gruppen gilt nur dann als eine unternehmerische, wenn die Einkünfte ihrer Arbeiten und Dienstleistungen nicht unmittelbar wieder in die jeweiligen Projekte zur Sicherung, Entwicklung und Vervollkommnung der satzungsgemäßen Tätigkeit investiert werden. Ein solches Herangehen erweitert die Entwicklungschancen der Kulturinstitutionen entscheidend durch die Möglichkeit, Mittel aus der eigenen produktiven Tätigkeit (Verlagstätigkeit, Souvenirproduktion u. a.) zu investieren.

Aber dies sind noch längst nicht alle im Gesetz enthaltenen Festlegungen. Es werden u. a. die Rechte der Völker Rußlands auf die Bewahrung und Entwicklung ihrer national-kulturellen Eigenart außerordentlich hervorgehoben und das Recht auf national-kulturelle Vereinigungen und Bewegungen garantiert. Ebenso wird eine Erweiterung der bestehenden kulturellen Werte durch eine stärkere Einbeziehung nationaler Sprachen und Folklorelemente festgeschrieben.

Eine Anforderung, die an die Autoren des Gesetzes gestellt wurde, erfuhr eine sehr einseitige Umsetzung. Es handelt sich um die Beseitigung des staatlichen Monopols in der Kultur. In Artikel 32 hat es den Anschein, als würde diese Frage gelöst. Aber de facto handelt nicht ein einziger Artikel des Gesetzes von der Überwindung des staatlichen Monopols. Es wird nur von der Überwindung des Monopols in der Sphäre der Produktion und bei der Verbreitung kultureller Werte gesprochen. Aber das ist durchaus nicht dasselbe. In der ersten Variante des Gesetzes gab es im Abschnitt "Die Verantwortung des Staates auf dem Gebiet der Kultur" einen Artikel-36: "Die Verantwortung für die Kulturpolitik", in dem es im einzelnen hieß: "Zum Zweck der Demokratisierung der Kulturpolitik wird in der Russischen Föderation ein gesellschaftlich-staatliches System der Verwaltung des kulturellen Schaffens entstehen, das die periodische Durchführung von allrussischen Kongressen der Kulturschaffenden, einen repräsentativen Rat für kulturelle Angelegenheiten und andere Institutionen beinhaltet". In der Endfassung ist jedoch nicht einmal eine Erwähnung des gesellschaftlich-staatlichen Systems der Verwaltung zu finden.

Hier wird nur formuliert, daß der Staat die Verpflichtung auf sich nimmt, die Herausbildung und die Tätigkeit von Künstlervereinigungen zu fördern, ihnen eine gewisse Mitsprache bei kulturpolitischen Prozessen zu gewähren, sich mit den Künstlern zu konsultieren und sich in ihr Schaffen nicht einzumischen. All dies sind "Worte der Monopolmacht", die nicht durch einen Mechanismus realer Verantwortung des Staates vor der Gesellschaft und den Kulturschaffenden untersetzt sind. Das Gesetz gibt keine klare Antwort auf die Frage, was geschieht, wenn der Staat seine Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn er sich mit den Kulturschaffenden nicht konsultieren will.

Das staatliche Machtmonopol ist nur unter den Bedingungen eines totalitären Systems selbstverständlich. Die prinzipielle Abkehr vom Totalitarismus erfordert eine Reorganisation der Verwaltungsbeziehungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, vor allem auch in der Kultur, deren Wesen administrative Beziehungen fremd sind. Dabei muß die Entfremdung der Kulturschaffenden von der Verwaltung verringert werden, und es muß ihnen gestattet werden, in vollem Maße auf die Kulturpolitik des Staates einzuwirken.

Der Übergang zur Selbstorganisation setzt ein staatliches Verwaltungssystem voraus, das vom Prinzip der Gewaltenteilung ausgeht und nicht nur staatlicher, sondern auch gesellschaftlicher Natur ist. Dieses Prinzip kann nicht auf die traditionelle "Zusammenarbeit" zwischen Staat und Berufsverbänden der Kultur- und Kunstschaffenden reduziert werden. Es setzt die Zuverlässigkeit der Verhältnisse, die formale Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und ihre Absicherung durch Gesetze voraus. Was in unserem Fall leider nicht geschah. Die Verwaltung verblieb vollständig in der Kompetenz der Staatsorgane.

Bekanntlich formuliert ein Gesetz in höherem Maße die entstandenen als die gewünschten gesellschaftlichen Beziehungen. Wie die Ergebnisse soziologischer Untersuchungen zeigen, sind die Berufsverbände im Bereich von Kultur und Kunst noch nicht bereit, die Macht zu übernehmen. Bei einer Befragung von Beschäftigten im kulturellen Bereich (Verwaltungspersonal 39,3% Künstler 36%, technisches Personal 24,7%) sprach sich die Mehrheit der Befragten (63,7%) dafür aus, daß "der Staat den auf einen Vertrag begründeten Kultureinrichtungen durch wirtschaftliche Dienste und Informationen Unterstützung leisten soll". Dabei sind 80,7% der Meinung, daß die Übergabe der Funktionen (die für eine einzelne Einrichtung nicht erfüllbar

oder nicht rentabel sind) von "unten" vor sich gehen muß und nicht nach den Wünschen der Verwaltungsorgane. Das Vorhandensein eines Berufsverbandes, der allgemeine Ziele und Werte vertritt, wird vollständig negiert. 64,8% der Befragten sind überzeugt, daß ein solcher Verband noch nicht existiert. Am häufigsten findet sich diese Auffassung bei den Musikern (80,0%), den Architekten (73,7%) und den Theaterleuten (72,0%). Der Bedarf an Berufsverbänden wird durchaus erkannt: 48,9% der Befragten sahen es als notwendig an, Organe der beruflichen Selbstverwaltung im gesamten Bereich der Kultur zu schaffen, 75% sind überzeugt, daß solche Organe in einzelnen Bereichen der Kultur notwendig sind. Diese Daten wurden 1991 erhoben, die sich darin abzeichnende Tendenz hat sich aber nach unserer Beobachtung kaum geändert.

In der Kommission für Kultur und kulturhistorisches Erbe wurde eine Konzeption zur gesellschaftlich-staatlichen Verwaltung in der Kultur ausgearbeitet, mit dem Ziel, die Kultur vor der Einmischung des Staates zu schützen, die demokratische Staatsmacht eingeschlossen. Denn den Staatsorganen und den Volksdeputierten mangelt es fast vollständig an Fachleuten neuer Prägung. Würde die Annahme unbegründeter Entscheidungen zur Realität, käme eine "billige Demokratie" den Steuerzahler sehr teuer.

Es ist notwendig, auf eine weitere Lücke dieses Gesetzes einzugehen. Im Text wird nur der Begriff "Künstlerisches Schaffen" verwandt, obwohl der größte Teil der Mitarbeiter von Kultureinrichtungen auf Grund seiner Tätigkeit nicht das Recht hat, eine solche Definition zu beanspruchen. Um so mehr, als das Gesetz den Künstler über den Prozeß des Schaffens oder über die Interpretation kultureller Werte definiert. Hier entsteht unwillkürlich ein Problem: zu welcher Kategorie zählen die Mitarbeiter von Museen und Bibliotheken, deren Tätigkeit ihrem Wesen nach in der Bewahrung und Verbreitung von kulturellen Werten besteht?

Alles in allem müssen wir einschätzen, daß dem Gesetzgeber bestimmte, vor allem methodologische, Fehler unterlaufen sind. Halten wir die wichtigsten fest: die Forderungen der Autoren fanden ihren Niederschlag im Gesetz nur als verkündetes Recht, es sind bei einer ganzen Reihe von Pflichten, die dem Staat auferlegt werden, keine Mechanismen der direkten Einwirkung auf die staatlichen Organe vorgesehen. Die Kulturschaffenden erhalten keine Machtbefugnisse, die es ihnen ermöglichen, ihren Schaffungsbereich selbst zu verwalten und die Kulturpolitik der russischen Gesellschaft zu gestalten.

2. Regionale Aspekte der staatlichen Kulturpolitik

Der Kompetenzbereich der Macht- und Verwaltungsorgane der Stadt St. Petersburg wird gegenwärtig durch zwei Gesetze geregelt - Gesetz über den "Regionalen und Gebietsowjet der Volksdeputierten und die Regionale und Gebietsadministration" und Gesetz über die "örtliche Selbstverwaltung in der Russischen Föderation". Sie legen die wesentlichen Rechtsbefugnisse in allen Bereichen fest und betreffen so auch die Kultur. Zur Kompetenz der Organe der Staatsmacht und der Verwaltung der Stadt St. Petersburg gehören folgende Funktionen:

Bildung territorialer und anderer Organe zur staatlichen Regulierung des kulturellen Schaffens

- Neugründung, Reorganisation und Liquidation von Kulturorganisationen in städtischer Verwaltung. (Wobei die Liquidation von Kultureinrichtungen mit dem Arbeitskollektiv, dem Gewerkschaftskomitee und dem örtlichen Sowjet der Volksdeputierten abgestimmt werden muß. Außerdem hat der Sowjet das Recht, die Verfahrensweise zur Ernennung von Leitern der Einrichtungen, die Eigentum der Stadt sind, festzulegen. Dies geschieht heute nicht mehr durch eine direkte Unterstellung der Kultureinrichtungen unter die staatlichen Machtorgane, sondern über Gründungen. Die Machtorgane und Verwaltungen haben das Recht, staatliche und örtliche Kultureinrichtungen zu gründen (d.h. die Satzung zu bestätigen und den Gründungsvertrag zu unterschreiben). Sie ernennen auch die Leiter bzw. schließen mit ihnen die Verträge ab. Mit dem selben Umfang an Rechten können dem Gesetz entsprechend auch nichtstaatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen, Stiftungen, Privatpersonen u. a. als Gründer auftreten.)
- Bildung der Kulturfonds und Bestätigung der Mittel, die im städtischen Budget für die Finanzierung der Kultur eingesetzt werden, die Festlegung der örtlichen Steuern und Abgaben für die kulturelle Entwicklung sowie der regionalen Richtsätze zur Finanzierung des kulturellen Schaffens.
- Festlegung zusätzlicher Vergünstigungen und der Art materieller Sicherstellung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden.

Die beiden letzten Positionen weisen darauf hin, wie notwendig es ist, einen regionalen finanzökonomischen Mechanismus zur Bewahrung und Entwicklung der Kultur (diese Rechte betrachten wir als die grundlegenden Aufgaben der örtlichen Machtorgane) zu schaffen.

Im Moment werden jährlich nicht weniger als 2% der Mittel des Republikhaushaltes der Russischen Föderation für die Kultur bereitgestellt. Die Gebietshaushalte müssen für kulturelle Zwecke jährlich mindestens 6% ihrer Mittel ausgeben. Diese Norm wird entsprechend einer Verfügung des Obersten Sowjets der Russischen Föderation durch einen Beschluß der örtlichen Legislative verwirklicht. Das bedeutet, daß die örtlichen Machtorgane bestimmen können, ab welchem Tag, Monat und Jahr die Festlegung im eigenen Territorium umgesetzt werden soll. Es ist zu erwarten, daß es äußerst schwierig sein wird, diese Verfügung in der Praxis umzusetzen.

In den Kulturfond fließen Mittel aus allen Quellen ein (Budget, private Spenden, Steuerzuweisungen u. a.), die im Haushaltsplan extra ausgewiesen werden. Der Verfügung über den Fond muß der Sowjet der Volksdeputierten zustimmen, die Exekutivorgane müssen dies bestätigen.

Der sehr umfangreiche Abschnitt "Die Besteuerung im Bereich der Kultur", der im letzten Entwurf noch vorhanden war, wurde in die Endfassung des Gesetzes nicht aufgenommen. Dort findet sich lediglich ein Bezug auf die Steuergesetzgebung der Russischen Föderation, die für juristische und natürliche Personen (darunter auch für ausländische) Ermäßigungen festlegt, die ihre Mittel in die Entwicklung der Kultur investieren. Bekanntlich erzeugt die gegenwärtige Form der Steuergesetzgebung bei den Unternehmern kaum Interesse, große Geldmengen in die Kultur zu investieren. Das Gesetz der Russischen Föderation "Über die Steuer auf den Gewinn der Betriebe und Organisationen" sieht vor, daß der Gewinn der Museen, der Bibliotheken, der Philharmonischen Kollektive und der staatlichen Theater der Besteuerung nicht unterliegt.

Eine weitere Pflicht der staatlichen Organe besteht in der wissenschaftlich-methodische Unterstützung des kulturellen Schaffens, der Versorgung mit Informationen, dem Führen der Statistik und der Organisierung der Aus- und Weiterbildung der Kulturschaffenden (letztere Verantwortung wird zusammen mit den föderativen Organen wahrgenommen).

Gegenwärtig wird ein Institut für Weiterbildung beim Komitee für Kultur und Tourismus geschaffen, das für die Ausarbeitung und Umsetzung von Unterrichtsprogrammen für die Fortbildung von Fachleuten auf den Gebieten des Managements, des Marketing, der Werbung, der sozialen Kommunikation, der Informatik und der finanz-wirtschaftlichen Tätigkeit zuständig ist.

Welche Rechte hat die Stadt in Bezug auf internationale Kulturbeziehungen? St. Petersburg hat die Möglichkeit, selbständig Kulturbeziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen aufzunehmen. Was die außenwirtschaftliche Tätigkeit betrifft, die ja den Handel einschließt und damit auch Versteigerungen von Kunstwerken und Antiquitäten, so vollzieht sie sich entsprechend den Festlegungen der Gesetzgebung der Russischen Föderation (in diesem Fall trägt der Bezug auf die Gesetze perspektivischen Charakter; die rechtlichen Grundlagen sind noch nicht geschaffen, es existiert nicht einmal ein Gesetz über die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern. Deshalb ist das im Gesetz festgeschriebene "Recht, die Ergebnisse des eigenen Schaffens ins Ausland auszuführen", nicht wirksam). Der Valutaerlös der Kulturorganisationen bleibt unter der Bedingung, daß die Mittel entsprechend den Zielen der Satzung für die Bewahrung und Entwicklung des Kulturgutes der Völker Rußlands eingesetzt werden, in vollem Umfang in ihrer Verfügung. In allen übrigen Fällen legt der Staat ein Ermäßigungsverfahren zur Nutzung der rechtmäßig erhaltenen Valutamittel fest. Im Gesetz sind die vorrangigen Richtungen des internationalen Kulturaustausches festgeschrieben: die gemeinsame Produktion kultureller Güter und Werte; die Restaurierung einzigartiger Denkmäler; die Aus- und Weiterbildung von Kulturschaffenden, einschließlich des Austausches von Methodikern, Lehrprogrammen und Lehrbüchern; die Schaffung und Einführung neuer Technologien, technischer Mittel und Ausrüstungen für das kulturelle Schaffen. Auf dem Territorium Rußlands können Filialen und andere Strukturen ausländischer Stiftungen und Organisationen geschaffen werden.

In Kenntnis des Vorangegangenen stellt sich spätestens hier die Frage: Sollte sich in St. Petersburg eine eigene regionale Kulturpolitik herausbilden, die den politischen Teil einschließt (die Gesamtheit der Ziele, Aufgaben und Prioritäten, von denen sich die staatlichen Organe leiten lassen), oder genügt ein programmatisches Herangehen, wie es das Kulturgesetz vorsieht. Wir vertreten die Meinung, daß eine Region wie St. Petersburg das Recht hat, eine eigene regionale Kulturpolitik zu beanspruchen, deren Hauptziel wir darin sehen, die Selbstorganisation des kulturellen Lebens entschieden zu fördern. Eine ganz andere Frage ist, ob der Staat in der Lage und bereit ist diese Tendenzen zu erkennen.

In der gegenwärtigen Lage liegen die unterschiedlichsten Einschätzungen über die Stellung der Kultur in Rußland vor. Die regierungsfreundliche Version lautet: Es vollzieht sich die Wiedergeburt der Kultur Rußlands. Die Einschätzung derer, die dem Partei- und Machtapparat entstammen, steht dem gegenüber: Die Degradierung der Kultur hat begonnen, indem sie entideologisiert wurde. National-patriotische Kreise sehen eine planmäßige Vernichtung der russischen Kultur in ihrer Verwestlichung, was heißt: in ihrer Amerikanisierung. Und schließlich gibt es noch die Auffassung, daß die Regierung überhaupt keine Kulturpolitik betreibt, daß der Staat weder in der Wirtschaft noch auf kulturellem Gebiet in der Lage ist, Prioritäten kompetent festzulegen.

Ungeachtet dieser sehr unterschiedlichen Einschätzungen müssen die Prioritäten in der regionalen Kulturpolitik festgelegt werden, nur dann können staatliche Organe und Verwaltungen programmatisch arbeiten. Sprechen wir wieder von der Kulturpolitik St. Petersburgs, einer Stadt, die wie keine andere im Rußland der letzten drei Jahrhunderte die russische Kultur dominiert hat. Nach Auffassung von M. S. Kagan gab es in der Geschichte der russischen Kultur zwei bedeutende Wendepunkte. Der erste - die Annahme des Christentums, die die Kulturentwicklung der Rus in europäische Bahnen lenkte; der zweite - die Gründung Petersburgs, ebenso eine Wende Rußlands hin zu Europa, die sich aber nicht auf religiöser, sondern auf weltlicher Grundlage vollzog. In die russische Kultur des beginnenden 18. Jahrhunderts fand das Gedankengut der Aufklärung Eingang. Peter der Große baute in Rußland eine neue Stadt, erhob sie zur Hauptstadt, und sie wurde als Stadt der Wissenschaft, der Technik, der Philosophie und der klassischen Kunst zum Träger dieser Ideen. Das allerwichtigste aber - in Petersburg bildete sich ein neuer Typ des Russen heraus, dessen Bezeichnung - "Intellektueller", "Petersburger" - heute praktisch vollständig verlorengegangen ist.

Rußland sucht die Momente des geistigen Rückhalts, die ihm helfen können, sein Selbstverständnis zu stabilisieren und den wirtschaftlichen Verfall zu überwinden. Diese Suche ist ziemlich qualvoll: wir sehen, wie scharf sich jetzt Menschen und Ideen polarisieren. Deshalb ist jede Idee, die ein demokratisch-einigendes Potential besitzt, überaus wertvoll. Und Petersburg ist für uns, seine Bürger, die lebendige Verkörperung dieser Ideen. Diese Stadt ist fähig, die Menschen auf demokratischer Grundlage zu vereinen. Sie verkörpert - wie keine andere Stadt in Rußland - einen geistigen Kraftquell, der mit der allgemeinen Stimmung des Umschwungs im

Einklang steht. Deshalb müssen wir Rußland seine geistige Hauptstadt - St. Petersburg - wiedergeben.

Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts bleibt nicht mehr viel Zeit und bis zum 300jährigen Jubiläum der Stadt - ganze 10 Jahre. Wir sind schon unmerklich in das "Petersburger Jahrzehnt: 1993 - 2003 eingetreten, wir haben begonnen, unter seinem Zeichen zu leben.

Wenn wir ein Fazit ziehen, können wir feststellen, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Machtorgane und die Verwaltung St. Petersburgs die Notwendigkeit erkannt haben, eine demokratisch orientierte regionale Kulturpolitik zu gestalten. Bedenken wir, daß wir im "Jahrzehnt der Kultur" leben, das auf Grundlage eines UNO - Beschlusses aus dem Jahr 1987 weltweiten Charakter trägt. Wenn es das Ziel dieses Beschlusses ist, den kulturellen Werten einen zentralen Platz in der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung einzuräumen, dann können wir unsere Aufgaben unter den durchaus nicht einfachen Bedingungen in Rußland am konkreten Beispiel St. Petersburg lösen.

Der Autor

Dr. Sergej A. Bassow ist Vorsitzender der Ständigen Kommission für Kultur und kulturell-historisches Erbe des Petersburger Stadtsowjets der Volksdeputierten.

Erschienen in:

VIA REGIA – *Blätter für internationale kulturelle Kommunikation* Heft 16/ 1994,
herausgegeben vom Europäischen Kultur- und Informationszentrum in Thüringen

Weiterverwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Zur Homepage VIA REGIA: <http://www.via-regia.org>